

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Sitters

vom 23. November 2017

Der Gemeinderat Sitters hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.04.2016 außer Kraft.

Sitters, den 23. November 2017





Enders, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Vom 23. November 2017

I. Reihengrabstätten (Einzelgräber)

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 220,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 220,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach Ziff. 1 | 220,00 € |
| 3. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte im Gräberfeld für Wiesengrabstätten | 220,00 € |
| 4. Zuschlag für die Pflege eines Wiesengrabes | 300,00 € |
| 5. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll. | |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 220,00 € |
|---|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 440,00 € |
| b) jede weitere Grabstätte | 220,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach Ziff. 1 für | |
| a) eine Urnen-Familiengrabstätten | 440,00 € |
| b) jede weitere Grabstätte | 220,00 € |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 1 und 2 bei späteren Bestattungen je Jahr | |
| a) für eine Doppelgrabstätte | 14,67 € |
| b) für jede weitere Grabstätte | 7,34 € |
| 4. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit nach Ziff. 1 und 2 | |
| a) für eine Doppelgrabstätte | 440,00 € |
| b) für jede weitere Grabstätte | 220,00 € |

5. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| 1. je Grabstelle | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | = Kostenersatz |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | = Kostenersatz |
| 2. je Urnengrabstelle | = Kostenersatz |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Abräumung von Grabstätten

Für die Abräumung von Gräbern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit und die Entsorgung des Abraummaterials durch die Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde wird bei Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals und sonstigen baulichen Anlagen eine Gebühr erhoben:

- | | |
|--------------------|----------|
| ➤ Einzelgrab | 300,00 € |
| ➤ Wahlgrab | 500,00 € |
| ➤ Urnen-Einzelgrab | 150,00 € |
| ➤ Urnen-Wahlgrab | 200,00 € |
| ➤ Wiesengrab | 50,00 € |

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche - Pauschal | 40,00 € |
| b) einer Aschenurne – Pauschal | 40,00 € |
| 2. Für die Reinigung
(nur auf besondere Mitteilung des Ortsbürgermeisters) | 15,00 € |
| 3. Für das Totenläuten
(nur auf besondere Mitteilung des Ortsbürgermeisters) | 10,00 € |